Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Wuchergesetze und ihre Suspension in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

sagen unbestritten aus der Wahlurne hervor. Bundespräsident für 1858 wurde Furrer, Vicepräsident Stämpfli.

Auch vor diesem Wahlact hatten die Radicalen von Genf das Wasser zu trüben versucht. Eine zu diesem Zweck veranstaltete Vorversammlung fand sich aber, sehr wider Erwarten der Anordner, von so vielen Anhängern des bestehenden liberalen Systems besucht, daß der Schlachtplan der Radicalen, wenn sie überhaupt einen solchen hatten, gar nicht zur Ausführung gelangen konnte. Die Herren wußten ganz gut, was sie umstürzen wollten, nicht aber, was aufrichten. In diesem Sinn sprach sich u. a. auch der Ständerath Vogt mit rührender Offenheit aus. Sie sehen, es gibt alleweil Leute in der Politik die nichts vergessen, sie brauchen aber nicht immer Bourbons zu sein.

Die Wuchergesetze und ihre Suspension in Preußen.

Der Kampf um den Zinsfuß ist bekanntlich fast so alt als die Geschichte aller der Völker, die durch ihre Entwicklungsfähigkeit unser Interesse vorzugsweise fesseln. Wir finden ihn in Griechenland und namentlich in Athen, wir sehen ihn in dem heißen Parteienstreit, der die ersten Jahrhunderte der römischen Republik erschütterte, eine hervorragende Rolle spielen und unsere Sympathien sind dabei durchaus auf Seiten derer, die unter der Ausbeutung eines unbarmherzigen Capitalistenstandes seufzen. Das jüdische Recht verbietet das Zinsennehmen von Stammesgenossen, gestattet es aber — höchst bezeichnend für den Gesichtspunkt, unter welchem man damals den Zins betrachtete — Fremden gegenüber, die im Alterthum überhaupt für rechtlos galten. Durch das ganze Mittelalter ziehen sich Zinsbeschränkungen und Verbote.

Alles dieses und noch viel mehr antiquarische und neuere Notizen sind in unserm Ober- und Unterhause vorgebracht worden, um die Aufhebung der Wuchergesetze zu verdammen und den Beweis zu führen, daß nur die Frivolität unserer leichsinnigen Zeit oder eine verblendete Theorie so vermessen sein könnte, sich gegen die allgemeingiltige Weisheit so vieler Völker und so langer Jahre zu empören. Merkwürdigerweise aber ist keiner der Redner, die für die Resolution gesprochen haben, so weit gegangen, den Zins überhaupt für unrechtmäßig und verwerflich zu erklären, obgleich sich außer der beliebten Autorität des kanonischen Rechts noch mancher hübsche und bestechende Grund dafür anbringen ließe, z. B. daß, wer heute 100 Thlr. in einen wohl verschlossenen Kasten legt, jedenfalls getäuscht sein würde, wenn er sie nach einem Jahre um die gesetzlichen 5 Procent vermehrt erwarten sollte; oder daß der Zins

und seine Consequenz, der Zinseszins, zu der Absurdität führen würde, daß ein zu Christi Geburt verzinslich angelegtes Capital von einem Pfennig heute eine Silbermasse vorstellen müßte, welche unsern Erdkörper an Kubikinhalt weit hinter sich läßt — und ähnliche schlagende Argumente, für welche gewisse Herren ein so grandioses Talent entwickeln. Consequenz würde in solcher Stellung gegen den Zins als solchen jedenfalls liegen. Denn wenn der Reiche von dem dürftigen Handwerker oder der verlassenen Witwe, welche an seine Thür klopfen, sich zwei oder drei Procent für sein Darlehn versprechen läßt, und diese dann mit Hilfe des Gesetzes beitreibt, so unterscheidet er sich offenbar nur dem Grade nach von dem, welcher 8 bis 10 Procent von solchen Personen nimmt.

Es gibt gewisse Verhältnisse, in denen jede Zinsverabredung von jedem als eine Hartherzigkeit oder Unanständigkeit bezeichnet werden wird. Aber sie fallen nicht in das Gebiet des Rechts und des wirthschaftlichen Verkehrs, sondern in das des Mitgefühls, der Wohlthätigkeit, der Gefälligkeit. Auf unsern Universitäten borgt ein Student vom andern, — und nicht immer in ganz unbedeutenden Quantitäten oder auf ganz kurze Zeit — ohne daß an einen Zins oder selbst an eine Schuldverschreibung auch nur gedacht werden wird. Von Einzelnen und von Vereinen werden nicht blos unverzinsliche Darlehne, sondern bedeutende Unterstützungen unentgeltlich an Dürftige gegeben, unsere Aerzte widmen manchem Patienten ihre Zeit und Sorgfalt, von dem sie gewiß wissen, daß er nicht im Stande ist, ihnen das Honorar der Medicinaltaxe zu zahlen. Deshalb weil dieses alles unzweifelhaft schön, edel und lobenswerth ist, kann doch keine Gesetzgebung, welche die Sittlichkeit zu ihrem Princip macht, decretiren, daß diese Dienste und Leistungen unentgeltlich geschehen sollen. Das kanonische Recht, welches seine religiös-sittlichen Gesichtspunkte in die Gesetzgebung zu mischen versuchte, that das beim Darlehn, und was war die Folge? Da es zu unbillig gewesen wäre, dem Gläubiger wider seinen Willen durch einen säumigen Schuldner den Genuß seines Capitals vorenthalten zu lassen, waren Verzugszinsen von dem gesetzlichen Verbot nicht betroffen. Wer also Geld bekommen wollte, mußte es sich gefallen lassen, daß der Gläubiger es ihm formell nur auf 24 Stunden lieh, nach Ablauf derselben die Klage gegen seinen nunmehr im Verzug befindlichen Schuldner einreichte, und so unter dem Namen von Verzugszinsen die Früchte seines Capitals bezog, welche das unverständige Gesetz ihm im Wege des Vertrags versagte.

Das muß das Schicksal jedes Gesetzes sein, welches den Zins verbietet. Denn es ist in der Natur des Capitals so tief und unumstößlich begründet, Zinsen zu bringen, daß jenes ohne diese ebenso wenig gedacht werden kann, wie diese ohne jenes und bei jedem wirthschaftlichen Zustand, wo

es keinen Zins gibt, ohne Bedenken der Schluß gezogen werden kann, daß es dann entweder noch gar kein Capital gibt, oder daß es in Kurzem kein Capital mehr geben wird. Wenn es den Socialisten jemals gelingen sollte, ihr Ideal einer Gesellschaft zu verwirklichen, die weder Zinsen noch Eigenthum kennt, so würden wir dort ein treffliches Beispiel für unsere Behauptung haben. Dann kehrt das Chaos wieder, ein klägliches, rechts- und besitzloses Vegetiren, wie arme Jäger- und Fischervölker es wirklich führen, — es müßten denn Considerants Visionen in Erfüllung gehen.

In der That ist die Zahl derjenigen, welche heute den Zins in seinem Princip angreifen würden, in Deutschland wenigstens eine nicht in Betracht kommende Minorität. Man ist darüber einig, daß das Capital im Ganzen eine wohlthätige Macht ist, daß die Bildung von neuem Capital nur geschehen kann, indem der Producirende entweder durch verdoppelte Anstrengungen einen Ueberschuß über seine Bedürfnisse erzielt, oder indem er diese selbst beschränkt. In beiden Fällen ist er eines Lohnes werth, dessen lockende Aussicht zugleich ein Motiv seiner Anstrengungen oder Entbehrungen bildet. Von Seiten des Capitalentleihers betrachtet, wird zugegeben, daß diesem durch das Darlehn ein Dienst geleistet wird, und daß, wenn er durch den Verzicht eines andern auf die Früchte seines Schaffens sich in den Stand gesetzt sieht, seinen Geschäftsbetrieb zu erweitern und einträglicher zu machen, es billig sei, daß jener an seinem Gewinn Theil nehme, und zwar um so mehr, je weniger Garantie er dem Darlehnsgeber für die Rückerstattung des Capitals selbst biete. Von einem ganz unparteiischen Gesichtspunkt aus, der die Dienste des Verleihers, wie die Vortheile des Entleihers aus dem Spiel läßt, zeigt der Zins sich endlich als das beste und sogar als das einzige Mittel, fixirte Capitalien allmälig zu amortisiren und die Rückerstattung einmaliger Vorschüsse, welche vielen, vielleicht mehren aufeinanderfolgenden Generationen zu Gute kommen, auf alle zu vertheilen, die an ihrem Nutzen participirt haben.

Ueber alles dieses sind die Gebildeten, welche sich jemals praktisch oder theoretisch mit volkswirthschaftlichen Dingen abgegeben haben, einig. Streitiges Gebiet betreten wir erst in dem Augenblick, wo es sich darum handelt, die Höhe des Lohns zu bestimmen, welchen der Capitalist zu fordern berechtigt sein soll. Nun scheint es beim ersten Blick einleuchtend, daß eine gleichmäßige und dauernde Bestimmung hierüber zu treffen unmöglich ist, weil ja die Elemente, welche dabei zusammenwirken, mannigfache und beständig wechselnde sind: Anzahl der Capitalien, Anzahl und Rentabilität der Anlageplätze, Größe und Betriebsamkeit der Bevölkerung, Sicherheit oder drohende Gefahr der nächsten Zukunft; und weil sich mit diesen allgemeinen Bedingungen noch zahllose individuelle Verhältnisse verbinden, welche jeden einzelnen Fall eines Leihgeschäfts zu einer höchst complicirten Combination machen. Wo der

Staat sich nun längst herbeigelassen hat, die Bestimmung viel einfacherer Dinge, wie den Preis der Lebensmittel und der Handarbeit, zu dessen richtiger Festsetzung doch Allwissenheit gehören würde, dem Walten ihrer eignen Gesetze zu überlassen, sollte man dies beim Zinsfuß gewiß erwarten. Und doch gehören gesetzliche Vorschriften über seine Höhe zu den bis auf den heutigen Tag verbreitetsten Erscheinungen. Diejenigen, welche darin ein Mittel zur Beschränkung des Materialismus unsrer Zeit sehen, wollen wir nicht weiter berücksichtigen. Denn einmal ist es schon hervorgehoben worden, daß solche Tendenz sich des Rechts nicht als Mittel bedienen kann, weil sie in ein andres Gebiet fällt; andrerseits aber glauben wir, daß dieses Bestreben sich nicht blos gegen ein Symptom anstatt gegen die Ursache richten, sondern einen noch auffälligeren Fehler begehen würde, etwa wie ein Arzt, der bei der Behandlung eines Pockenkranken seine ganze Kunst auf Fortschaffung einer einzigen Beule wenden wollte. Viel triftigeren Einwänden haben wir da zu begegnen, wo die Opposition gegen die Zinsfreiheit sich auf eine besondere Theorie des Capitals, auf die Interessen des Grundbesitzes oder gar auf die bedrohte Harmonie des gesammten Volkslebens gründet. Bevor wir aber hierauf eingehen, glauben wir denjenigen unsrer Leser, welche außerhalb des preußischen Staats stehen oder die Veranlassung der jetzigen Kammerverhandlung aus den Augen verloren haben, eine kurze Andeutung über die preußische Zinsgesetzgebung und ihre Suspension im November des vergangnen Jahres schuldig zu sein.

Der Zinsfuß ist in Preußen auf die Grenze von 5%, in einzelnen Provinzen auf 6%, zwischen Kaufleuten und Kaufleuten überhaupt auf 6% beschränkt. Das Landrecht bestrafte Ueberschreitungen desselben, wenn sie sich unter einem andern Geschäft versteckten, mit Verlust der gesammten Forderung an den Fiscus, sonst nur mit civilrechtlichen Folgen. Durch das Strafgesetzbuch von 1851 wird die gewohnheitsmäßige oder unter einem andern Geschäft versteckte Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. so wie mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft. Trotz dieser hohen und infamirenden Strafen blühte der Wucher seit 1851 mehr denn je, und von hundert Fällen gelangten vielleicht nur fünf zur Anzeige, von diesen nur einer oder zwei der Art, daß das Gesetz wirklich angewandt werden konnte.

Die einzige Folge war, daß anständige Leute, die von ihren Zinsen lebten, sich mit 5% begnügen mußten, während mit ihrem Geld vielleicht ein Gewinn von 15 und 20% gemacht wurde, und daß in allen Fällen, wo die Gefahr eines Darlehns mit 5% nicht hinreichend ausgeglichen wurde, Geld nur von Blutsaugern zu erhalten war, die kein Bedenken trugen, es auf eine Belangung wegen Wuchers ankommen zu lassen. Daß diese Aufopferung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dann noch besonders bezahlt werden mußte und schon der Mangel des Angebots von Capital, welches sonst der Lockung von 1 oder 2% über den gewöhnlichen Zinsfuß nicht widerstanden hätte, die Lage des Schuldners erschweren mußte, ist klar.

Die Regierung wußte das sehr wohl, und hatte sich deshalb schon lange bei Handelskammern, Gerichten und städtischen Behörden Gutachten über die Wuchergesetze erbeten, welche fast allgemein gegen ihre Beibehaltung ausgefallen waren. Als dann im Herbste v. J. die Krisis ausbrach, deren Ursachen wesentlich in dem gemißbrauchten Credit lagen, als infolge davon das erschreckte Capital gänzlich den Verkehr mied und sich nur im Arminschen Geldschrank für sicher zu halten schien, wollte die Regierung nicht länger die Verantwortung dem dämonischen Walten der Verkehrsgesetze gegenüber tragen und suspendirte vom 27. November 1857 bis 27. Februar 1858 die Wuchergesetze. Absolute Heilung sollte und konnte das nicht bringen, aber es war ein wohlthätiges Linderungsmittel, für dessen Darreichung zur rechten Zeit Tausende von Geretteten der Regierung zu danken haben. Der Gewinn lockte, man kam zur Besinnung, und was nicht unhaltbar war, fand meistens mit mäßigen Opfern eine Stütze. Daß einigen Grundbesitzern Capitalien gekündigt oder nur unter härtern Bedingungen gelassen sein mögen, daß der Schreck auf der einen, das plötzlich erwachte Selbstbewußtsein des Capitals auf der andern Seite den Zinsfuß in manchen Fällen beträchtlich erhöht haben mögen, ist selbstverständlich, beweist aber nicht im Entferntesten, daß dies die dauernde Folge abgeschaffter Wuchergesetze sein würde. Auch unter diesen sehr singulären und die wahren Gesetze des freien Zinses verdunkelnden Umständen sprechen die bis jetzt eingegangenen Berichte nur von den Wohlthaten der Verordnung und werden es auch nicht anders, sobald sie bedenken, daß ihre Wirksamkeit nur größeres Unheil verhüten, aber nicht positiv sein konnte.

Da die Suspension eines Gesetzes ohne Beistimmung der Kammern erlassen war, mußte verfassungsmäßig ihre nachträgliche Genehmigung in der nächsten Session gesucht werden. Daß diese nicht verweigert werden würde, war von vornherein gewiß. Die Zusammensetzung der Kammern führte aber dazu, daß in beiden der Genehmigung eine Resolution angehängt wurde, die im Herrenhause sehr entschieden, im Abgeordnetenhause etwas milder die Abneigung einer Majorität der Landboten gegen die Freigebung des Zinsfußes ausdrückte. Diesem Umstande haben wir die interessantesten Sitzungen zu verdanken, welche dieses ganze, mehr als gewöhnlich inhaltslose Kammerjahr, uns wahrscheinlich bieten wird. Die bedeutendsten Redner beider Parteien — denn es kam der Hauptsache nach auf eine politische Principienfrage heraus — betraten nacheinander die Rednerbühne, und man muß mit Dank anerkennen

daß auf beiden Seiten mit gründlicher Vorbereitung und gutem Material, auf Seiten der Resolutionsgegner leider mit weniger Geschick als bei andern Gelegenheiten, debattirt worden ist.

Zunächst war die Rechte bemüht, ihrer Auffassung ein wissenschaftliches Fundament zu geben. Wir hatten geglaubt, daß der Zins mit dem Geld als solches nichts zu thun habe, daß er eine Frucht des Capitals sei, und deshalb, wie die Goldländer gezeigt haben, wol sehr hoch stehen könne, während der Geldwerth gleichzeitig ein sehr geringer ist. Denn wo vieles Geld ist, darf noch gar nicht überhaupt vieles Capital sein. Nun hörten wir, daß der Zins die Miethe für eine empfangene Geldsumme sei. — Wir hatten ferner geglaubt, daß Geld eine zum Circulationsmittel besonders geeignete Waare sei vermöge mancher schätzbarer Eigenschaften, unter andern auch dadurch, daß es aus einem allgemein für werthvoll gehaltnen Stoff besteht, oder wie das Papiergeld jederzeit in einen solchen umgewechselt werden kann, und daß der Staat durch seinen Stempel jedem ohne lange Untersuchung Gewicht und Feingehalt richtig anzeigt. Wir haben jetzt erfahren, Geld sei gar keine Waare, sondern der gesetzliche Werthmesser unter Garantie des Staats, der daher das Recht und die Pflicht habe, zu bestimmen, wie hoch die Geldnutzung geschehen dürfe. Daß Geld eine eigenthümliche Waare ist, wird niemand bestreiten, aber es sollte doch schwer werden, zu beweisen, daß es gar keine Waare sei, sondern ein gesetzlicher Werthmesser, etwa wie das Pfund der gesetzliche Schweremesser, der Fuß das gesetzliche Längenmaß ist. Man mache doch den Versuch und messe mit einem Thaler den Werth eines Scheffels Weizen heute und nach einem Jahr! Man mag das Geld als den Generalnenner bezeichnen, auf welchen sich alle wirthschaftlichen Güter reduciren lassen, niemals aber wird es den Namen eines eigentlichen Werthmessers beanspruchen können, da es selbst nur einer und noch dazu ein nicht constanter Factor unter den zahllosen, ewig fluctuirenden Gliedern der Werthgleichung ist. Und abgesehen davon! Wer in aller Welt mit Ausnahme eines Bankiers oder eines Gold- und Silberarbeiters, borgt sich denn Geld, um es als Geld zu nutzen? Die Regel ist doch, daß man sofort Waaren dafür eintauscht und diese dann nutzt, so weit man kann, und ohne daß der Staat dafür eine Grenze vorschreibt, oder daß man ein Geldcapital aufnimmt, um ein anderes zurückzuzahlen, welches man früher in der gedachten Weise benutzt hat.

In diesem Falle werden sich besonders häufig die Grundbesitzer befinden. Was sie auf ihren Boden gewandt haben, fixirt sich in ihm und kann nur durch den gesteigerten Ertrag einer langen Reihe von Jahren allmälig herausgezogen werden. Daher empfiehlt sich für den Grundbesitz eine andere Form des Credits, durch welche seine Darlehen zwar nicht unkündbar gemacht werden, wie einige unserer Herren es zu wünschen scheinen, aber doch für eine all-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

mälige Abtragung geeignet werden, mit einem Worte: der Pfandbriefcredit. Bevor die nöthige Anzahl solcher Institute mit zweckmäßiger Einrichtung ins Leben gerufen ist, mag der Grundbesitzer durch die Aufhebung der Zinsbeschränkungen zu manchen Opfern gezwungen werden, wenn ihm ein Capital gekündigt wird. So lange das aber geschehen kann, wird seine Lage bei freiem Zins noch immer viel günstiger sein, als wenn er das Geld von professionirten Wucherern aufnehmen oder es zur Subhastation kommen lassen müßte. Was er durch höhern Zins — der übrigens unter sonst gleichen Bedingungen keine nothwendige Folge der Zinsfreiheit ist — einbüßen sollte, kann er freilich nicht durch Steigerung seiner Getreidepreise auf die Consumenten überwälzen, ebenso wenig wie der Hausbesitzer im gleichen Fall die Miethe steigern kann. Denn die Preise von Getreide und Wohnungen beruhen lediglich auf dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage. Dagegen ist gar nicht abzusehen, ob die gesteigerte Entfaltung von Handel und Industrie oder der Sporn, seinem Boden mehr Ertrag abzugewinnen, nicht zu einem vermehrten Absatz und zu technischen Verbesserungen der Landwirthschaft führen, welche die Einnahmen des Grundbesitzes trotz der höhern Zinsen vergrößern. Wir haben von ähnlichen Wirkungen scheinbarer Verluste schon mehr als ein Beispiel, und nichts kann thörichter sein, als eine volkswirthschaftliche Erscheinung ür sich allein zu betrachten, oder nach ihren nächsten Folgen zu beurtheilen. Wir haben es auch als ein „wohlerworbnes Recht" aller derer, die bei dem jetzigen Zinsfuß ein Grundstück kauften, bezeichnen hören, nicht mehr als fünf bis sechs Procent Hypothekenzinsen zu zahlen. Wir meinen aber, daß Verluste an wohlerworbnen Rechten, welche aus der Aufhebung unmöglich gewordner Gesetze erwachsen, ebenso von den Betroffenen getragen werden müssen, wie ein Kaufmann sich die Minderung seiner Einnahmen bei Verkehrsstörungen in Kriegeszeit, oder wie der Rentier sich Verringerung seines jährlichen Einkommens durch Entdeckung neuer Goldminen gefallen lassen muß.

Was der Grundbesitz von Aufhebung der Wuchergesetze fürchtet, ist also entweder unbegründet, oder kann nicht als rechtsgiltiger Einwand dagegen gebraucht werden. Dem Handel, der großen Industrie schaden die Zinsbeschränkungen offenbar, und wenn sie dem Grundbesitz wirklich nützen sollten, so würde hier nur der Widerspruch zwischen den Interessen zweier für das Staatsleben gleich wichtiger Stände nachgewiesen sein. Es wäre wol billig, dann die Frage so zu entscheiden: Vereinigen lassen sich eure Wünsche nicht; bisher hat der Grundbesitz den Vortheil gehabt, von heute ab mag er den andern zu gut kommen. — Ganz anders steht es um den dritten Einwand, der von den Vertretern der Resolution gemacht ist. Auch hier handelt es sich darum, daß der Handels- und Gewerbestand ein Opfer bringen soll, aber

nicht für einen andern, einzelnen Stand, sondern zum Wohl des Ganzen. Auch hier ist von der Noth und Bedrückung der Armen und kleinen Leute die Rede, aber nicht von dem Standpunkt des weichherzigen Mannes, des Menschenfreunds, sondern von dem des Staatsmannes aus. Das ist ein Gesichtspunkt, unter dem die Opposition gegen Zinsfreiheit sich rechtfertigen ließe, wenn auch zehnmal bewiesen wäre, daß die Wuchergesetze den schnellen Fortschritt des Wohlstandes hemmen und daß sie täglich umgangen werden können. Denn hier befinden wir uns auf dem Gebiet der staatlichen Ethik, welche andere Ziele hat als die ökonomische Prosperität, und der bloßen Zweckmäßigkeit keine Concessionen macht.

Wenn das Volksleben noch jung und die Macht des Staats gering ist, wird, namentlich wo verschiedene Nationalitäten in demselben Gemeinwesen neben- oder übereinander stehn, leicht der Fall eintreten, daß es einer bereits durch irgend etwas ausgezeichneten Classe gelingt, nicht blos den Einfluß des Staats auf ihrem Gebiet auszuschließen, sondern die staatlichen Kräfte selbst zu ihren Sonderinteressen zu benutzen. Jede dauernde gesellschaftliche Stellung beruht aber wesentlich auf dem Besitz. Einmal zu dieser Einsicht gelangt, wird die mächtige Classe also bemüht sein, sich durch ein besondres Erb- und Ehrrecht und durch Veräußerungsverbote im Besitz der vorhandenen Güter zu erhalten, die übrigen Classen von der Erwerbung dieser auszuschließen und an der Production neuer Güter durch Beschränkung der freien Arbeit und geistigen Bildung zu hindern. Dadurch behält sie allein die wenigen überhaupt vorhandenen Capitalien in Händen und da neue sich nicht bilden dürfen, übt sie im strengsten Sinne des Worts ein Monopol, das die wirthschaftliche und persönliche Selbstständigkeit vernichtet und schließlich zur gewaltsamen Empörung der Bedrückten oder zur Versumpfung des gesammten Staats führt. Das ist die kurze Skizze eines Bildes, das man in der Geschichte mehr als einmal mit allen Einzelheiten und Farben ausgeführt finden wird, das der Zustand, welcher dem Staat die Pflicht auferlegt, mit seiner Kraft dem Schwachen zu Hilfe zu kommen und dem Starken ein Ziel zu setzen, über das hinaus er seine Macht nicht brauchen darf. Was vor Jahrhunderten und durch Jahrhunderte allgemeingiltig bestanden hat, ist nicht ohne Grund gewesen, und wer die Weisheit darin verkennen wollte, machte sich desselben Fehlers schuldig wie der, welcher alles, was einmal richtig gewesen ist, als die Richtschnur aller Zeit betrachtet sehen will. Kein positives Recht ist ohne bestimmte gesellschaftliche Zustände zu verstehen und die Vernunft Unsinn, Wohlthat Plage, wo jenes bleibt, wenn diese längst gewechselt haben. Auch heute gibt der Besitz in Preußen Macht und Vortheile, aber Fleiß und Bildung machen ihn jedem zugänglich; auch Capitalien werden nach wie vor gesucht, aber ihre Anzahl steht in einem ganz andern Verhält-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

niß zur Größe der Bevölkerung und sie befinden sich nicht mehr im Besitz eines geschlossenen Standes. Den Tausenden, welche Capital suchen, stehen Hunderte gegenüber, welche Capital anbieten, und um in ruhigem Genuß oder in geistiger Arbeit zu leben, gern mit einem mäßigen Antheil an dem zufrieden sind, was andere mit ihrem Gelde verdienen. Daß dieser Antheil aber eine Quote jenes Gewinns mit Rücksicht auf die größere oder geringere Sicherheit des Darlehns sei, und nicht ein gesetzliches Maximum, ist billig. Banken und Bankiers stehen den großen Geschäftsleuten offen, Leihhäuser und Vorschußvereine geben den Kleinen Credit, jene gegen sachliche, diese gegen bloße persönliche Sicherheit. Was in den Städten sich schon nach kurzer Zeit so segensreich gezeigt hat, wird sich in etwas veränderter Form wol auf das Land übertragen lassen, auf dem der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft sich entweder ganz oder fast ganz vollzogen hat. So stehen die Kräfte des Capitals und der capitallosen Arbeit sich ziemlich gleich gegenüber und würden sich ganz gleich stehen, wenn nicht der Arbeit ein Recht versagt wäre, das dem Capital nicht versagt werden kann: das Recht, gesetzlich für die Einzelnen gestattete Befugnisse z. B. Arbeitseinstellung auf gemeinsame Verabredung auszuführen. Man besorgt, daß hierbei zu leicht ein Zwang der Unzufriednen auf die Zufriednen und Ruhigen geübt werden, daß die gleichzeitige Unthätigkeit so vieler arbeitsgewohnter Hände leicht zu bedenklichen Excessen führen könne, und untersagt deshalb bisher auf dem Continent allgemein die Strikes. Nothwendig aber sind jene Ungehörigkeiten mit den Strikes nicht verbunden, wie England zeigt, und deshalb sollte man diese zwar verhüten, im Uebrigen aber dem κατ' ἐξοχὴν capitallosen Stande nicht seine einzig wirksame Waffe gegen ungebührliche Ausbeutung des unbeschränkten Capitals nehmen.

Unter diesen Voraussetzungen kann dann von Aussaugung einer Classe durch die andre nicht mehr die Rede sein, sondern höchstens von Ausbeutung eines Einzelnen durch den andern Einzelnen, der in der Regel auf derselben gesellschaftlichen Stufe mit ihm stehen wird. Das zu hindern, wenn es nicht mit Gewalt oder Betrug geschieht, hat der Staat keine Mittel, und hat sie in den Wuchergesetzen wahrhaftig nicht gehabt. Es ist geschehen und wird geschehen, so lange flaue Zeiten, unsichre Hypotheken, Cessionen, Wechsel und Nothverkäufe sich nicht fortdecretiren lassen, so lange ein gesetzliches Maß von Edelmuth und Nächstenliebe sich nicht befehlen läßt.

Man kann der heutigen Nationalökonomie wahrhaftig nicht mehr vorwerfen, daß sie bei allen Dingen nur frage, wie viel Procente sie bringen. Sie hat es längst erkannt, daß die Volkswirthschaft ein reicher Organismus ist, der nur mit einem kerngesunden Volksleben zur vollen Blüte kommt, und mit ihm vergeht. Aber alles wohl erwogen: wir sind überzeugt, daß die

Wuchergesetze in Preußen eine Anomalie geworden sind und daß sie in nächster Zukunft fallen müssen.

Die Bewegungen in den Südslavenländern.

Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien von Dr. E. J. von Tkalac, Leipzig, Breitkopf und Härtel 1858.

Es sind jetzt 70 Jahre, daß der Serbe Georg Petrowitsch, der Schwarze, als junger Mann vor den Türken nach „Deutschland" in die östreichischen Donauländer floh. Als das Wasser der weißen Save seinen bewaffneten Haufen entgegenblinkte, ergriff den alten Vater des Heiduckenführers das Heimweh und er sprach: „wir wollen uns vor den Türken demüthigen, mein Sohn, bleibe hier, daß dir das Brot nicht zum Fluch werde, das du bei mir gegessen". Georg schritt vorwärts dem Grenzflusse zu; da sprach der Vater kleinmüthig, „so geh allein, ich will in der Heimath sterben". Wie wirst du sterben? rief der schwarze Heiduck, die Türken werden dich langsam zu Tode martern. Willst du hier sterben, so sollst du von einer Serbenkugel sterben. Er zog seine Pistole aus dem Gurt, schoß seinen Vater nieder und rief dem Diener zu: gib ihm den Todesstoß. Den Leuten aber im Grenzdorf sagte er, „gebet dem Alten ein Grab und seiner Seele das Todtenmahl". Darauf schenkte er seinen Momken und den Dorfleuten sein Vieh, das er vor sich her trieb und alle seine Habe und fuhr über die weiße Save. — Dieser wilde Führer von Heiducken und Momken wurde 20 Jahre später der Begründer eines neuen Staates. So nahe jene Zeit an der unsern liegt, so hängt doch an seiner Person, seinen Thaten und Kämpfen schon vieles Sagenhafte, und die serbischen Lieder, welche bis zur Gegenwart bei jeder Gelegenheit aufschossen, sind für manche Ereignisse seiner Zeit die einzige unsichere Quelle. Er soll um 1807 in allgemeiner Landesversammlung vom Volke zum Erbfürsten und Herrscher von Serbien gewählt worden sein. Die Pforte hat ihn jedenfalls nicht anerkannt. Er wurde wieder vertrieben. Im Jahr 1815 begründete der Führer eines zweiten Aufstandes gegen die Türken, Milosch Obrenowitsch, aufs Neue ein nationales Regiment, zunächst als Knes von der türkischen Regierung eingesetzt, von Rußland protegirt, seit 1830 als Erbfürst von Serbien durch seinen Oberherrn, den Sultan, anerkannt. Seine Paschaherrschaft ward 1842 durch eine neue Revolution beendigt und der Sohn des schwarzen Georg, Fürst Alexander Karageorgewitsch durch die Pforte als Dynast für seine Person anerkannt, ohne daß seiner Familie die Erblichkeit bewilligt wurde. Noch heute ist diese Lebensfrage für sein Geschlecht nicht gelöst und die letzten Monate